

schen Untersuchungskommission verlangen kann (Art. 56 GOLT). Bei der Bestellung ist der Regierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 30 VwKG).

Der Auftrag einer Parlamentarischen Untersuchungskommission ist im Einsetzungsbeschluss genau festzulegen (Art. 30 Abs. 2 VwKG). Die Kontrolltätigkeit der Parlamentarischen Untersuchungskommission ist aber beschränkt auf eine «nachträgliche Ergebniskontrolle».<sup>199</sup> Für die Erfüllung ihres Auftrages kann sie weitreichende Möglichkeiten haben, um an Informationen zu gelangen. Generell haben Gerichte und Verwaltungsbehörden den Parlamentarischen Untersuchungskommissionen Rechts- und Amtshilfe zu leisten (Art. 31 VwKG), sie können Auskunftspersonen befragen, Zeugen einvernehmen und die Herausgabe von Akten verlangen, Sachverständige beiziehen und Augenscheine vornehmen (Art. 32 Abs. 2 VwKG) und ihr sind auf Begehren alle einschlägigen Akten der Staatsverwaltung herauszugeben (Art. 33 Abs. 1 VwKG). Personen, die ausserhalb der Staatsverwaltung stehen, haben einer Parlamentarischen Untersuchungskommission Akten herauszugeben (Art. 33 Abs. 2 VwKG)<sup>200</sup>, sie kann von Behörden und Amtsstellen sowie von Behördenmitgliedern, Beamten, Staatsangestellten und Privatpersonen schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen (Art. 34 Abs. 1 VwKG) und sie kann bei einem auf sonstige Weise nicht hinreichend abzuklärenden Sachverhalt die förmliche Zeugenvernehmung anordnen (Art. 34 Abs. 2 VwKG). Darüber hinaus sind Beamte und Staatsangestellte verpflichtet, einer Parlamentarischen Untersuchungskommission oder ihren Ausschüssen jede Auskunft über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die sich auf ihre dienstlichen Obliegenheiten beziehen, wahrheitsgemäss zu erteilen sowie die Akten, die den Gegenstand der Befragung betreffen, zu nennen (Art. 35 Abs. 2 VwKG).

Die Wahrnehmung dieser Möglichkeiten ist aber abhängig von den Kompetenzen, die ihr der Landtag als ihr Kurationsorgan zugewiesen

---

199 Allgäuer, S. 340.

200 Dies nur insoweit, als sie gemäss Art. 34 VwKG der Zeugnispflicht unterliegen. Art. 34 Abs. 3 VwKG: «Jedermann ist zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet. Unzulässigkeit und Verweigerung des Zeugnisses richten sich nach § 320 lit. 1 und 2 sowie § 321 der Zivilprozessordnung.»